

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das

Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BMVRDJ-603.449/0001-V 4/2018**VERFASSUNGSDIENST**Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Dr. Melina OSWALD, LL.M.
Tel.: +43 1 52152 302944
E-Mail: Melina.OSWALD@bmrvdj.gv.atIhr Zeichen/vom:
BMF-090102/0001-III/5/2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesezt und das Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich etwas mehr als zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1):

Der normative Gehalt des Abs. 2 („Bei Emissionen ... darf insbesondere nicht gegen § 1 ... BWG ... oder § 3 ... WAG 2018 verstoßen werden“) erscheint unklar. Dass die Bestimmungen des BWG und des WAG 2018 einzuhalten sind, ergibt sich schon aus diesen Gesetzen. Auch die Erläuterungen sprechen davon, dass die zitierten Bestimmungen – aber auch andere anwendbare Rechtsvorschriften – „weiterhin einzuhalten“ sind. Die besondere Hervorhebung des BWG und WAG in Abs. 2 erscheint daher verwirrend; Abs. 2 sollte zur Gänze entfallen. Das Verhältnis des AltFG zum BWG bzw. WAG 2018 kann in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Wird – wie gerade vorgeschlagen – Abs. 2 gestrichen, wird zudem angeregt, für § 1 – wie in der geltenden Fassung – die Überschrift „Geltungsbereich“ zu verwenden, da Abs. 1 den Geltungsbereich des Gesetzes regelt.

Zu Z 3 (§ 3):

Auch hinsichtlich des § 3 scheint die bisherige Überschrift „Zulässigkeit der Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen“ aussagekräftiger. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 – in Abgrenzung zu § 3 Abs. 1 Z 10 KMG – geregelt. § 3 regelt hingegen rechtstechnisch betrachtet nicht den Anwendungsbereich, sondern die Zulässigkeit der Emission von Wertpapieren und Veranlagungen nach den Vorschriften des AltFG. Wenn Emissionen nach dem AltFG nicht zulässig sind, richtet sich ihre Zulässigkeit folglich nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere dem KMG).

Daher wird vorgeschlagen § 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Emittenten sind [...] berechtigt, Wertpapiere oder Veranlagungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugeben [...]

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ beim letzten Aufzählungszeichen auch inhaltlich zu erläutern, was unter dem „EU-Prospekt“ zu verstehen ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 2 Z 1 bis 5 AltFG:

Nur der erste und erste und der zweite Satz enthalten Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Z 1 bis 5 AltFG. Die übrigen Ausführungen betreffen die Abgrenzung der

Anwendungsbereiche des KMG und des AltFG. Es wird angeregt, diese Ausführungen in die Erläuterungen zu § 1 AltFG zu verschieben.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Kapitalmarktgesezes):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Änderung des KMG sollte richtig lauten: „BGBI. I Nr. 149/2017.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBI. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die Ministerialbezeichnung in § 20 Z 1 sollte aber dennoch auch formell angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 10):

Im Gleichklang mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 3 AltFG sollte es heißen: „[...] von jeweils einem Gesamtgegenwert in der Europäischen Union [...]“.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 8a):

Im Gleichklang mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 3 AltFG sollte es im ersten und im fünften Satz heißen: „[...] Gesamtgegenwert in der Europäischen Union [...].“

Der Verweis auf die „Anlage F“ wäre fett zu formatieren (Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 2 (Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Platzhalter beim Zitat der letzten Novellierung des AltFG sollten durch das Zitat BGBI. I Nr. 17/2018 ersetzt werden (so wohl auch in § 8a).

Zu Z 1 (§ 1):

Die Formulierung „im Rahmen der Ausnahme zur Prospektpflicht“ erscheint ungewöhnlich. Es wird vorgeschlagen, den Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 1 etwa wie folgt zu formulieren: „Dieses Bundesgesetz regelt die Zulässigkeit einer Finanzierung durch ein öffentliches Angebot über Wertpapiere oder Veranlagungen, das von der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 [...] ausgenommen ist“.

Zu Z 3 (§ 3):

Es wird angeregt eine sprachliche Vereinheitlichung der Abs. 1 („darf ... entgegennehmen“) und 2 („kann ... entgegennehmen“) zu erwägen. Der Begriff „darf“ scheint in diesem Zusammenhang passender zu sein.

In Abs. 1 Z 3 wäre der in Buchstaben untergliederte Text weiter einzurücken (Formatvorlage „53_Litera_e2“; vgl. zB Pkt. 2.5.7.4 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 2 kann in der Wendung „... ist nicht dieses Bundesgesetz, sondern das KMG anzuwenden“ die Folge „nicht dieses Bundesgesetz, sondern“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. zur sprachlichen Sparsamkeit bei der Erlassung von Rechtsvorschriften insbesondere LRL 1).

Zu Z 4 (§ 3a):

Wie auch die Erläuterungen ausführen, finden sich Bestimmungen zum Schutz der Verbraucherschutz nicht nur in § 3a des Entwurfs auch in anderen Bestimmungen des AltFG. Es sollte daher geprüft werden, die Paragrafenüberschrift inhaltlich weiter zu präzisieren.

Zu Z 5 (§ 3b):

Im Sinne der LRL 27 wird empfohlen, den ersten Satz als Gebot zu formulieren (statt: „... erlässt [eine Verordnung]“ zB „hat ... zu erlassen“).

Zu Z 6 (§ 4):

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, den ersten Satz mit einem Doppelpunkt zu beenden und die Z 1 bis 4 unmittelbar an den ersten Satz anzuschließen. Der zweite Satz sollte nach den Z 1 bis 4 als Schlussteil des Abs. 1 anschließen.

Zum (derzeitigen) zweiten Satz sollte zudem geprüft werden, ob es anstatt „Z 1 und 4“ „Z 1 bis 4“ lauten müsste (ähnlich auch in § 5 Abs. 5).

Die Fundstelle des UGB wäre wie folgt zu zitieren: „dRGBI. S 219/1897“.

Zu Z 7 (§ 5):

Das Fundstellenzitat sollte lauten: „BGBl. I Nr. 17/2018“; zudem wäre die Beistrichsetzung nach den Fundstellenzitaten zu vereinheitlichen.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 2):

Die Formatierung (Einzug in der ersten Zeile) sollte überprüft werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Die „Vorgeschlagene Fassung“ weist in § 8a AltFG eine Diskrepanz zum Novellentext („31. Dezember“ / „31.12.“) auf.

Zur Veranschaulichung von (Unterschieden und) Übereinstimmungen wären jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen, die einander inhaltlich entsprechen – auch wenn sich ihre Position (Nummerierung) verschoben hat; so insbesondere bei Art. 2 (Änderung des AltFG) im Fall von § 2 Z 1 / § 2 Z 1a, § 3 Abs. 1 Z 2 / § 3a Abs. 1, § 4 Abs. 1 / § 3b, § 4 Abs. 4 / § 4 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 3 Schlussteil / § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 / § 9 Abs. 1.

Zudem fehlen weithin die der Kennzeichnung von Unterschieden dienenden Kursivierungen.

Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden. (Vgl. dazu und zum Vorigen das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen.)

In der Textgegenüberstellung zu Artikel 2 wären für den in Zahlen und Buchstaben untergliederten Text die entsprechenden Formatvorlagen zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 08. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at_gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

